

**Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen
der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 5. Juli 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. 437) sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juni 2007 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums, 2007 S. 182), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. März 2013 (Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, S. 142), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen ihrer Fakultäten; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 4. Juli 2017 beschlossen.

Der Präsident hat die Ordnung am 5. Juli 2017 genehmigt.

I. Promotionsrecht

§ 1

(1) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität verleiht durch die nachfolgend aufgeführten Fakultäten folgende Doktorgrade

1. Theologische Fakultät	doctor theologiae (Dr. theol.)
2. Rechtswissenschaftliche Fakultät	doctor iuris (Dr. iur.)
3. Philosophische Fakultät	doctor philosophiae (Dr. phil.)
4. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)
5. Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	doctor philosophiae (Dr. phil.)
6. Fakultät für Mathematik und Informatik	doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
7. Physikalisch-Astronomische Fakultät	doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
8. Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät	doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
9. Biologisch-Pharmazeutische Fakultät	doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
10. Medizinische Fakultät	doctor medicinae (Dr. med.) doctor medicinae dentariae (Dr.med.dent.) doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

²Die Fakultäten können alternativ auch den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) verleihen.

(2) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität kann durch die genannten Fakultäten für ihre Fachgebiete auch Grad und Würde eines "Doktor ehrenhalber" (doctor honoris causa, Dr. h. c.) nach § 23 verleihen. ²Die nach § 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz "honoris causa" (h. c.) versehen. ³Der Doktorgrad des "Dr.-Ing." wird davon abweichend mit dem Zusatz "Ehren halber" (E. h.) versehen.

(3) ¹Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden. ²Frauen können die Funktionsbezeichnungen, die akademischen Bezeichnungen und Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.

(4) Die Fakultäten erlassen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung Promotionsordnungen, die fakultätsspezifischen Bestimmungen der Zulassungsvoraussetzungen, des Doktorandenverhältnisses und des Promotionsverfahrens nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in den Promotionsordnungen der Fakultäten nach § 1 Abs. 4 aufgeführten Fachgebiet (Promotionsfach).

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion nach § 23, durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und einer mündlichen Prüfungsgesamtleistung nach § 9 erbracht, die nach den Regelungen der Promotionsordnungen der einzelnen Fakultäten entweder aus einer Disputation oder einem Kolloquium oder einer Kombination von solchen Prüfungsleistungen besteht.

II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

§ 3

(1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. ²Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss Lehr- oder Forschungsgebiet in der promovierenden Fakultät sein.

(2) ¹Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einem der in Absatz 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. ²Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die zuständige Dekanin/den zuständigen Dekan auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen.

(3) ¹Wird die Promotion in einem bis zum Studienabschluss nur als Nebenfach/Ergänzungsfach studierten Fach oder in einer gegenüber dem Studienabschluss veränderten Fach angestrebt, so sehen die Promotionsordnungen der Fakultäten Überprüfungen der Studienabschlussleistungen der Bewerberinnen/Bewerber vor. ²Der Bewerberin/dem Bewerber können Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Fachgebieten erteilt werden. ³Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme zur Promotion nach § 4 Abs. 7 aufzunehmen. ⁴Die Bewerbenden haben diese Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen. ⁵Satz 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn Promotionsbewerberinnen/Promotionsbewerber die Regelvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen.

(4) ¹Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen werden zur Promotion zugelassen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach vorhanden ist. ²Die Promotionsordnungen regeln die Voraussetzungen für die Zulassung besonders qualifizierter Bachelor-Absolventinnen/Bachelor-Absolventen; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Sind nach den jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten für die Annahme zur Promotion und zur Promotion selbst zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind diese auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Promovierendenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erbracht, das von den betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozentinnen/Hochschul- oder Privatdozenten oder Leiterinnen/Leitern einer Nachwuchsgruppe der jeweiligen Fakultät mitgetragen wird.

(6) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können Mindestvoraussetzungen hinsichtlich des Umfangs des absolvierten Studiums (z.B. Anzahl der Fachsemester) vorsehen.

(7) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorand/Doktorandin angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.

III. Annahme zur Promotion und Betreuung

§ 4

(1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat vor Beginn der Arbeit an der Dissertation bei der betreffenden Fakultät der FSU die Annahme zur Promotion zu beantragen. ²Die Beantragung erfolgt in der Regel über das durch die FSU zur Verfügung gestellte elektronische Portal. ³Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach zu benennen. ⁴Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3, dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss nicht an der FSU erlangt haben, in Form amtlich beglaubigter Kopien),
2. die Betreuungs- oder Qualifizierungsvereinbarung gemäß Absatz 5,
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde. Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.

⁵Sofern die Bewerberin/der Bewerber kein Mitglied der FSU ist, muss er/sie sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.

(2) Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn mindestens eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann.

(3) ¹Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen, die Mitglied der Fakultät sind. ²Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind jedoch nur dann betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt wird, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde.

(4) ¹Wird die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt, sind mit Zustimmung des Fakultätsrates weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in Absatz 3 genannten Personen verfügen, betreuungsberechtigt. ²Grundlage der Kooperation ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FSU und der kooperierenden Einrichtung. ³In diesen Fällen ist mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer Mitglied der Fakultät. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung durch den Fakultätsrat eine Betreuung auch ohne eine Mitbetreuung durch ein Mitglied der Fakultät erfolgen.

(5) ¹Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln die Ausgestaltung des Doktorandenverhältnisses. ²Sie sehen den Abschluss einer Betreuungs- oder Qualifizierungsvereinbarung zwischen den Betreuerinnen/Betreuern und der Doktorandin/dem Doktoranden vor, die mindestens die folgenden Inhalte haben müssen:

- die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden, den Betreuerinnen/Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten,
- die Verpflichtung der Betreuerinnen/Betreuern, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen,
- die Art der Kooperation (wenn zutreffend),
- die Art der Dissertation (Monographie oder publikationsbasiert),
- die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm.

(6) Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(7) ¹Die Dekanin/der Dekan der betreffenden Fakultät entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag. ²Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Antrages ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. ³Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das vorläufige Thema, die wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie erteilte Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 4 enthalten.

(8) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.

(9) ¹Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrags auf Annahme sowie Änderung hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. ²Die Doktorandin/der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit an seinem Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. ³Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die verantwortliche Betreuerin/den verantwortlichen Betreuer erforderlich.

(10) ¹Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 6 aufgehoben wurde. ²Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ³Im Übrigen kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Erfüllung erteilter Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 4,
2. vier Exemplare der Dissertation und mit jeweils einer elektronischen Version (PDF-Format),
3. eine (ehrenwörtliche) Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 3.1 dass der antragsstellenden Person die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
 - 3.2 dass die antragsstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in ihrer Arbeit angegeben hat,
 - 3.3 welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben,
 - 3.4 dass die Hilfe einer Promotionsberaterin/eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin/dem Doktoranden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - 3.5 dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - 3.6 ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,

4. ein amtliches Führungszeugnis, falls die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU in der jeweils geltenden Fassung richtet,
6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge.

§ 6

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der zuständige Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin/der Doktorand durch die Dekanin/den Dekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Zurücknahme des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die mündlichen Prüfungsteile angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

V. Promotionskommission

§ 7

- (1) ¹Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln, ob der Fakultätsrat einer Fakultät eine ständige Promotionskommission bestellt, der die Durchführung aller Promotionsverfahren obliegt, oder ob der Fakultätsrat für die Durchführung jedes Promotionsverfahrens eine besondere Kommission bestellt. ²Wird eine Promotionskommission gebildet, legen die Promotionsordnungen der Fakultäten die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Promotionskommission fest.
- (2) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können Entscheidungsbefugnisse im Promotionsverfahren ganz oder teilweise den Promotionskommissionen übertragen.
- (3) ¹Die Promotionskommission berät auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung einer Dissertation. ²Sie führt auch die mündliche Prüfung in der nach § 9 Abs. 1 gewählten Form in den Promotionsordnungen durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen.
- (4) Promotionskommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. ²Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (6) ¹Mitwirkungsrechte von Betreuerinnen/Betreuern, von Gutachterinnen/Gutachtern sowie von Mitgliedern der Promotionskommissionen in Promotionsverfahren werden durch ihren Ruhestand nicht berührt. ²Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Personen, die an einer anderen Einrichtung tätig sind oder dorthin wechseln, entscheidet der Fakultätsrat.

VI. Dissertation

§ 8

(1) Mit seiner Dissertation weist die Doktorandin/der Doktorand seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) ¹Die Fakultäten können (ggf. nur für bestimmte Fachgebiete) publikationsbasierte Dissertationen zulassen. ²Den ausgewählten Artikeln ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie des Beitrags der weiteren Autorinnen/Autoren an den jeweiligen Publikationen vornimmt.

(3) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. ²In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. ³Einer nicht in deutscher Sprache abgefassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt entsprechend der Bestimmungen der Promotionsordnungen sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

(5) ¹Die Gutachterinnen/die Gutachter werden vom Fakultätsrat oder der Promotionskommission (§ 7 Abs. 1) bestellt. ²Die Promotionsordnungen der Fakultäten legen die Anzahl der zu bestellenden Gutachterinnen/Gutachter fest. ³Die Promotionsordnungen der Fakultäten sollen auch festlegen, unter welchen Bedingungen gegebenenfalls weitere Gutachten einzuholen sind. ⁴Die Gutachterinnen/Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. ⁵Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

Ausgezeichnete Arbeit	(summa cum laude)
Sehr gute Arbeit	(magna cum laude)
Gute Arbeit	(cum laude)
Genügende Arbeit	(rite).

⁶Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere oder andere Prädikate vorsehen.

(6) ¹Die Gutachten sollen der Dekanin/dem Dekan nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. ²Fristüberschreitungen sind zu begründen. ³Ist eine Gutachterin/ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat eine neue Gutachterin/ein neuer Gutachter bestellt werden.

(7) ¹Die Dekanin/der Dekan benachrichtigt die Hochschullehrerinnen/die Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten im Dekanat ausliegt. ²Während einer Frist, die nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Fakultäten mindestens zwei, maximal drei Wochen beträgt, sind die Mitglieder berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen.

(8) ¹Empfehlen alle Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation, entscheidet das durch die Promotionsordnung der Fakultät dazu bestimmte Gremium auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über die Gesamtnote der Dissertation. ²Stimmen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Note als Gesamtnote der Dissertation. ³Die Festsetzung der Gesamtnote in allen anderen Fällen regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

(9) ¹Empfiehl eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, können durch den Fakultätsrat zusätzliche Gutachten eingeholt werden. ²Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung wird unter Berücksichtigung aller Gutachten getroffen. ³Lehnen zwei der Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt. ⁴Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann, sofern die Promotionsordnungen der Fakultäten dies zulassen, nur ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

(10) Bei einem eingestellten Promotionsverfahren verbleiben ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(11) ¹Über die Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. ²Der Doktorandin/dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.

(12) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgeführt, können die Gutachten von der Doktorandin/vom Doktoranden nach Festsetzung der Termine für die mündlichen Prüfungsleistungen eingesehen werden.

VII. Mündliche Prüfungsleistungen

§ 9

(1) ¹Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln Form und Inhalt, Dauer und Bewertung, Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistungen für die mündliche Promotion. ²Als Formen der mündlichen Prüfung können Disputation oder Kolloquium oder eine Kombination aus beiden Formen bestimmt werden. ³Die mündliche Prüfung soll spätestens in dem Semester abgelegt werden, das auf das Ende der Auslagefrist folgt.

(2) Die Disputation dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion mit den Mitgliedern der Promotionskommission, in der die Doktorandin/der Doktorand Gelegenheit hat, die Ergebnisse der Dissertation zu verteidigen.

(3) Eine mündliche Prüfung kann auch in Form eines Kolloquiums im Fachgebiet der Promotion stattfinden, das der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit bietet, gegenüber den Mitgliedern der Promotionskommission die eingehende selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen des Fachgebietes und Kenntnisse über den Stand der Forschung zu beweisen.

(4) ¹Alle nichtbestandenen mündlichen Prüfungen können innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach 2 Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. ²Die Doktorandin/der Doktorand erhält von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät hierüber einen schriftlichen Bescheid.

VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 10

(1) ¹Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

summa cum laude	= eine ausgezeichnete Leistung
magna cum laude	= eine sehr gute Leistung
cum laude	= eine gute, den Durchschnitt überragende Leistung
rite	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt

²Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere oder andere Prädikate vorsehen.

(2) ¹Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistung. ²Die Promotionsordnungen der Fakultäten können eine Wichtung der Prädikate vorsehen ³Der Dissertation kommt dabei ein größeres Gewicht zu als der mündlichen Prüfungsleistung. ⁴Die Promotionsordnungen der Fakultäten können einschränkende Regelungen für die Vergabe des Gesamtprädikats „summa cum laude“ vorsehen.

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 11

¹Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachterinnen/der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. ²Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

§ 12

Die Dekanin/der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreicher Erbringung aller Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen der Promotionsordnungen über den Vollzug der Promotion hin.

§ 13

(1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistungen ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Absatz 2 zu übergeben.

(2) ¹Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier eingereichten Exemplare der Dissertation hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:

1. eine elektronische Version im Dateiformat PDF/A auf einer CD-ROM sowie zusätzlich drei identische gedruckte Exemplare oder
2. acht gedruckte und dauerhaft gebundene Exemplare oder
3. acht gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
4. acht gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist.

²In den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und 2 überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ³Im Fall von Satz 1 Nr. 1 ist der Universität und der Deutschen Nationalbibliothek ferner das Recht einzuräumen, die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁴Hierfür kann die ThULB weitere, insbesondere technische Anforderungen an die Abgabe stellen.

(3) ¹Die Promotionsordnungen schreiben eine Frist vor, innerhalb derer die in Absatz 2 angegebenen Pflichtexemplare zu hinterlegen sind. ²Eine Verlängerung dieser Ablieferungsfrist ist, insbesondere aus Daten- und Patentschutzgründen, nur mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans möglich. ³Sie darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten. ⁴Die Promotionsordnungen können in diesen Fällen eine vorläufige Titelführung vorsehen, wenn mindestens eine Zusammenfassung der Dissertation veröffentlicht wurde.

§ 14

(1) Sobald die nach § 11 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 nachgekommen worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität versehenen Urkunde vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der letzten mündlichen Leistung.

(2) Mit der Aushändigung der Urkunde hat die Promovendin/der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen. Abweichend davon kann der Bewerberin/dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.

(3) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.

(4) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 16 wird eine Urkunde gemäß § 19 ausgegeben.

X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 15

(1) Im Rahmen einer kooperativen Promotion (Art. 54 Abs. 5 Satz 4 ThürHG) werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule ohne Promotionsrecht vom Fakultätsrat zu Betreuerinnen/Betreuern, Gutachterinnen/Gutachtern und Prüferinnen/Prüfern bestellt.

(2) Voraussetzung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen der Friedrich-Schiller-Universität und der betreffenden Hochschule über die Durchführung kooperativer Promotionen.

§ 16

(1) ¹Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der FSU und der betreffenden Hochschule. ²Diese Kooperationsvereinbarung ist von der Promovendin/dem Promovenden und auf Seiten der FSU von der Betreuerin/dem Betreuer, der Dekanin/dem Dekan sowie der Präsidentin/dem Präsidenten zu unterzeichnen.

(2) In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:

1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung, die durch mindestens je eine Betreuerin/einen Betreuer der beteiligten Universitäten erfolgen soll,
2. der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an der Partnerhochschule, der 12 Monate nicht unterschreiten soll,
3. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Promotionskommission und des anzuwendenden Notensystems,
4. die Übernahme von Reisekosten,
5. die Modalitäten der Verleihung der Promotionsurkunde,
6. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Zulassung zur Promotion erfolgt sowohl an der FSU nach Maßgabe der §§ 3 und 4 als auch an der Partnerhochschule.

(4) Die Dissertation kann an der FSU oder an der Partnerhochschule vorgelegt werden.

§ 17

(1) ¹Soll die Dissertation an der FSU vorgelegt werden, so wird sie durch eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 und ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnerhochschule gemeinsam betreut. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2.

(2) ¹Ist die Dissertation im Verfahren nach § 5 angenommen, so wird sie der Partnerhochschule zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die Partnerhochschule diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung gemäß § 9 statt. ³Dazu bestellt der Rat der Fakultät mindestens eine nach den Bestimmungen der Partnerhochschule prüfungsberechtigte Person zum Mitglied der Promotionskommission.

(3) Ist die schriftliche Promotionsleistung zwar an der FSU angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der Partnerhochschule verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.

(4) Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare richten sich nach § 13 sowie den gemäß § 16 Abs. 1 und 2 getroffenen Vereinbarungen.

§ 18

(1) ¹Soll die Dissertation an der Partnerhochschule vorgelegt werden, so wird sie durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnerhochschule und eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 gemeinsam betreut. ²Dabei findet das Verfahren nach der Promotionsordnung der Partnerhochschule Anwendung. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2.

(2) ¹Wurde die Dissertation von der Partnerhochschule angenommen, so wird sie dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät der FSU zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt der Fakultätsrat diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der Partnerhochschule nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ³In der Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2 ist vorzusehen, dass in diesem Fall die Betreuerin/der Betreuer von der FSU dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüferin/ Prüfer angehören muss.

(3) ¹Wird die Dissertation von der Partnerhochschule angenommen, verweigert jedoch der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät der FSU die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren kann nach den Bestimmungen der Partnerhochschule fortgesetzt werden.

(4) ¹Für die Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare gelten die für die Partnerhochschule maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der FSU zur Verfügung zu stellen sind. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. ⁴Die Fakultät kann die Ausfertigung der gemäß § 19 ausgestellten Promotionsurkunde von der Ablieferung dieses Exemplars abhängig machen.

§ 19

(1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der promotionsführenden Fakultät der FSU und der Partnerhochschule eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der Partnerhochschule erforderlich sind.

(2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der promotionsführenden Fakultät der FSU und der Partnerhochschule treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen.

(3) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass die/der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. Auf der gemeinsamen Promotionsurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

(5) Vereinbarungen, die die FSU mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können in Ausnahmefällen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 19 abweichen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 20

(1) ¹Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. ²Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung der Promovierten/des Promovierten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin/der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Einsichtnahme

§ 21

¹Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. ²§ 8 Abs. 12 bleibt unberührt.

XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 22

(1) ¹Der Bewerberin/dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder deren Ablehnung, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündlichen Promotionsleistungen schriftlich mitzuteilen. ²Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) ¹Gegen die Entscheidung kann die Betroffene/der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten der FSU Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. ³Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin/der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan.

(3) ¹Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. ²Im Übrigen gilt § 111 Satz 2 ThürHG.

XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 23

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach § 1 Abs. 2 als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Die Promotionsordnungen der Fakultäten sehen Bestimmungen zur förmlichen Beantragung der Ehrenpromotion und zur Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit vor.

(3) ¹Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. ²Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 24

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.

(2) ¹Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates verliehen. ²Sie trägt die Unterschriften der Präsidenten/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

XV. Ombudsverfahren

§ 25

(1) ¹Der Senat bestellt auf Vorschlag des Präsidiums aus dem Kreis der aktiven oder im Ruhestand befindlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der FSU zwei Ombudspersonen sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Ombudspersonen sollen unterschiedlichen Geschlechts sein und nicht aus derselben Fakultät kommen; es sollen eine Stellvertreterin und ein Stellvertreter bestellt werden.

(2) ¹Die Ombudspersonen sind Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für alle Doktorandinnen/Doktoranden der Universität sowie für deren Betreuerinnen/Betreuer bei allen Konflikten, die sich aus dem Betreuungsverhältnis und der Arbeit an der Dissertation ergeben. ²Die Ombudspersonen fungieren als unabhängige und unparteiische Beratungs- und Vermittlungsstelle; sie nehmen keinen Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistungen. ³Die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Fakultätsräte und der Kommission gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der FSU, bleibt unberührt.

(3) Das Nähere zur Durchführung des Ombudsverfahrens wird durch eine Satzung geregelt.

(4) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können auch die Durchführung eines Ombudsverfahrens auf Fakultätsebene vorsehen.

(5) Sofern gemäß der Promotionsordnung der betreffenden Fakultät ein Ombudsverfahren auf Fakultätsebene vorgesehen ist, entscheidet die Doktorandin/der Doktorand, ob das Ombudsverfahren durch die Ombudspersonen der Universität oder diejenigen der Fakultät durchgeführt wird; die Entscheidung der Doktorandin/des Doktoranden ist unwiderruflich.

XVI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen**§ 26**

(1) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme zur Promotion und zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die FSU.

(2) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Absatz 1 grundsätzlich nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Verbindung mit den Promotionsordnungen der Fakultäten durchgeführt.

§ 27

(1) ¹Die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. Juni 2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2008, S. 84) außer Kraft.

(2) ¹Die Fakultäten sind verpflichtet, ihre Promotionsordnungen innerhalb von 12 Monaten den Maßgaben dieser Ordnung anzupassen. ²Die Promotionsordnungen der Fakultäten können Ausnahmen von § 3 Abs. 5 ermöglichen, sofern Nachweise von Sprachkenntnissen betroffen sind.

(3) Verweist die Promotionsordnung einer Fakultät auf die bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. Juni 2008, so bleibt abweichend von Absatz 1 Satz 2 die Vorschrift, auf die verwiesen wird, bis zum Inkrafttreten der angepassten Promotionsordnung nach Absatz 2 in Kraft.

Jena, den 5. Juli 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena